

Statuten

I Allgemeines

<p>Artikel 1 Name und Sitz</p>	<p>sclerodermie.ch ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff., ZGB. Unter diesem Namen tritt die Schweizerische Vereinigung der Sklerodermie-Betroffenen, abgekürzt SVS, auf.</p> <p>Die SVS ist eine nationale Organisation für Patienten¹, die an Sklerodermie oder einer verwandten Krankheit leiden.</p> <p>Der Sitz der SVS befindet sich in Bern.</p> <p>Die SVS ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.</p>
<p>Artikel 2 Zweck der SVS</p>	<p>Die SVS bezweckt den Zusammenschluss der an Sklerodermie erkrankten Menschen und setzt sich für deren Belange und Bedürfnisse ein. Dies betrifft im besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzen der Betroffenen. - Informieren und unterstützen der Betroffenen und deren Angehörigen. - Informieren und aufklären der Öffentlichkeit über die Krankheit und deren Auswirkungen auf die Betroffenen. - Vertreten der Interessen der Betroffenen gegenüber Fachleuten der Medizin, des Gesundheits- und Sozialwesens und den Behörden. - Vertreten der Schweizer Betroffenen bei den internationalen Sklerodermie-Treffen. - Bereitstellung von Mitteln für zielorientierte medizinische Forschung.
<p>Artikel 3 Aufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fördern und unterstützen der Kontakte und des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den betroffenen Mitgliedern. - Fördern von regionalen Gruppen. - Informieren über medizinische Angebote, Dienstleistungen und Therapiemöglichkeiten. - Organisieren und koordinieren von Informationsveranstaltungen und Arbeitsgruppen unter Beizug von Fachpersonen. - Sammeln und veröffentlichen von Entwicklungen und Erkenntnissen der Forschung im Bereich Medizin und Behandlung. - Sensibilisieren und informieren der Öffentlichkeit unter Einbezug der Massenmedien. - Pflegen der Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen im medizinischen, therapeutischen und sozialen Bereich sowie mit anderen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens. - Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland mit gleichem oder ähnlichem Zweck. - Diese Aufzählungen sind unverbindlich und nicht einschränkend.

¹ In diesem Dokument wird bei Personenbezügen zur Erleichterung der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Hierbei sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

II Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft	Die Vereinigung kennt folgende Mitgliedschaften: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Passiv- und Gönnermitglieder- Ehrenmitglieder
Artikel 5 Aktivmitglieder	Aktivmitglied kann jeder werden, der von Sklerodermie oder einer verwandten Krankheit betroffen ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Aktivmitglied kann auch ein Familienangehöriger oder ein Elternteil des von Sklerodermie oder einer verwandten Krankheit betroffenen Kindes/Jugendlichen unter 18 Jahren werden.
Artikel 6 Passiv- und Gönnermitglieder	Passiv-/Gönnermitglieder können Personen, Firmen, Gesellschaften und Institutionen werden, welche die Interessen der Vereinigung unterstützen oder fördern. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
Artikel 7 Ehrenmitglieder	Persönlichkeiten, die sich um die Vereinigung oder um die Erforschung und Bekämpfung der Krankheit Sklerodermie verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte wie die Aktivmitglieder.
Artikel 8 Aufnahme	Die Aufnahme erfolgt aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche.
Artikel 9 Ernennung von Ehrenmitglieder	Der Vorstand beantragt die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Generalversammlung. Die Ernennung erfordert eine Abstimmungsmehrheit von zwei Dritteln.
Artikel 10 Ende der Mitgliedschaft	Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt: <ul style="list-style-type: none">- aufgrund der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes- im Todesfall Durch Ausschluss wegen: <ul style="list-style-type: none">- Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung- schwerwiegender Schädigung der SVS Der Vorstand verfügt den Ausschluss nach gründlicher Prüfung der Sachlage und informiert die Generalversammlung.
Artikel 11 Mitgliederbeiträge	Die Generalversammlung bestimmt die Mitgliederbeiträge mit relativem Mehr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

III Organe

Artikel 12 Organe	Die Organe der Vereinigung sind: <ul style="list-style-type: none">- die Generalversammlung- der Vorstand- die Rechnungsrevisoren- die regionalen Gruppen
----------------------	--

IV Generalversammlung

Artikel 13 General- versammlung	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Teilnahmeberechtigt sind Aktivmitglieder, Passiv-/Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste mindestens 4 Wochen im voraus zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p>
Artikel 14 Vorsitz	<p>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen von ihm benannten Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.</p>
Artikel 15 Beschlussfähig- keit, Abstimmung und Wahlen	<p>Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.</p> <p>Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt durch relatives Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.</p> <p>Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten müssen sie geheim erfolgen.</p>

V Vorstand

Artikel 16 Zusammen- setzung	<p>Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und höchstens 3 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist möglichst auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten.</p>
Artikel 17 Wahl	<p>Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Aktivmitglieder gewählt werden.</p>
Artikel 18 Konstituierung	<p>Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Artikel 19 Aufgaben und Kompetenzen	<p>Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegen aussen und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Statuten einem Organ zugeordnet sind. Er ist besonders zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung- Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern- Einsetzung, Überwachung und Auflösung von Fach- und Aktionsgruppen- Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen- Beschaffung und Verwaltung der Finanzen

VI Rechnungsrevisoren

Artikel 20 Revision	<p>Die Rechnungsführung der SVS wird durch 3 Revisoren davon 1 Stellvertreter oder durch eine externe Kontrollstelle geprüft. Sie erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.</p> <p>Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.</p>
------------------------	---

VII Regionale Gruppen

Artikel 21 Regionalgruppen	Die regionalen Gruppen sind Teile der Vereinigung. Sie vertreten die Interessen der SVS in allen Landesteilen der Schweiz und unterstützen die SVS in ihrer Zweckbestimmung und im Sinne der Aufgaben gemäss Statuten. Die regionalen Gruppen organisieren sich selbständig und bestimmen eine Person als Leiter oder ein Leiterteam. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung der Regionalgruppenleiter mit dem Vorstand statt.
-------------------------------	--

VIII Finanzen

Artikel 22 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
Artikel 23 Mittel	Die Mittel der Vereinigung sind: <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträge- Spenden, Gönnerbeiträge und Sponsoring- Schenkungen und Vermächtnisse oder Legate
Artikel 24 Verwendung	Die Mitgliederbeiträge sind nur für die internen Bedürfnisse der Vereinigung zu verwenden. Es sind nur Honorar und Rückerstattungen von Kosten, wie Spesen für Veranstaltungen, Werbung, Kosten für Porto, Büromaterial usw., möglich. Sie müssen mit dem Vorstand abgesprochen sein und mit Quittungen belegt werden. Abhängig von der finanziellen Situation der Vereinigung können nach Entscheid der Generalversammlung ausgewählte Forschungseinrichtungen mit Spenden bedacht werden.
Artikel 25 Haftung	Für Verpflichtungen haftet die Vereinigung nur mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX Weitere Bestimmungen

Artikel 26 Statutenänderung	Statutenänderungen können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie in der Traktandenliste angekündigt wurden.
Artikel 27 Fusion und Auflösung	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Auflösung der Vereinigung kann durch eine vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen. Im Falle der Auflösung der Vereinigung beschliesst die ausserordentliche Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens entsprechend den in Art. 2 festgelegten Zweck des Vereins, wobei Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.
Artikel 28 Statuten	Die deutsche, die französische und die italienische Fassung der Statuten sind einander gleichgestellt.
Artikel 29 Inkrafttreten	Die Gründung der Vereinigung erfolgte an der Gründungsversammlung vom 27. November 2010. Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Versammlung vom 30. Mai 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin
Nadine Paciotti